



**Klausur vom
21.5.2026**

Vorüberlegungen:

- Beantwortung von Frage 1 ist der Hauptteil;
Frage 2 ist nur eine StPO-Zusatzfrage
- Bei Frage 1 sind keine Tatkomplexe zu bilden, sondern es ist nur nach der Strafbarkeit der Beteiligten zu trennen

Frage 1: Strafbarkeit von A und C

A. Strafbarkeit des C

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

→ Vorsatz auf - Tötung (+) (beim Würgen und beim Zustecken)
- Heimtücke (+)

→ Habgier

(-), hier nicht bewusstseinsdominant und tatbeherrschend

- Sonst niedrige Beweggründe
(+), töten nur um Ansehen zu steigern
- Unmittelbares Ansetzen (+)
- Rücktritt nach § 24
 - Fehlschlag?
 - Grds. Streit über die Perspektivenbestimmung - hier aber entbehrlich, wenn kein einheitliches Geschehen
 - Hier zwar durchgängiger Tötungswille, aber durch das Eingreifen des R eine Zäsur (Losgerissen, zu Boden geworfen und Handgemenge, so dass F unbemerkt ins Schlafzimmer flüchten konnte)
(a.A. vertretbar)
- => Fehlschlag (+)

=> Kein Rücktritt

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (durchs Würgen) (+)

II. §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (Durch den Messerangriff)

→ TB (+) (s.o.)

→ Rücktritt nach § 24

→ Fehlschlag?

(-), es ist nicht erkennbar, dass C beim ersten Stich oder danach davon ausging, dass er sie damit nicht (mehr) töten konnte

→ Da beendeter Versuch, muss C den Erfolgseintritt verhindert haben

(-), R hätte die F so oder so gerettet (a.A. schwer vertretbar)

→ Rücktritt nach § 24 Abs. 1 S. 2?

(-), da nicht das „Bestmögliche“ getan

=> Kein Rücktritt

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1 (durch den Messerangriff) (+)

III. § 221 Abs. 1 Nr. 2

(-), nicht hilflos wegen R (schutzbereite Person)

IV. § 224 Abs. 1 Nr. 5 (Würgen) (+)

V. § 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (Messerstiche) (+)

Klausur vom
21.5.2026

Konkurrenzen:

Der jeweilige Mordversuch und die jeweilige gefährliche Körperverletzung stehen aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die beiden Mordversuche stehen wegen der Zäsur in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 26

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
(+), mittelbar §§ 211, 22, 23 Abs. 1
- Bestimmen ...(+)
- Vorsatz auf die Haupttat

Klausur vom
21.5.2026

- Auf die heimtückische Tötung...(+)
- Problematisch bez. des bes. pers. Mordmerkmals:
Niedrige Beweggründe
 - Kann unentschieden bleiben, ob strafbegründend oder strafschärfend, da A wusste, dass Ausführender ohne billigenwertes Motiv töten würde und selbst übersteigerte Selbstsucht aufwies (Streitdarstellung hier aber auch in Ordnung)

...(+)

=> §§ 211, 22, 26 (+)

II. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 5, 26 ...(+)

Klausur vom
21.5.2026

Konkurrenzen:

Durch das Gewinnen des B für die Suche des Auftragsmörders hat A tateinheitlich zum zweifachen Mordversuch und zur zweifachen gefährlichen Körperverletzung angestiftet.

Ergebnis:

C ist wegen tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und versuchten Mordes in zwei Fällen strafbar.

A ist wegen tateinheitlich begangener Anstiftung zu tateinheitlich begangener gefährlicher Körperverletzung und versuchten Mordes in zwei Fällen strafbar.

Frage 2: Zulässigkeit der Zeugenvernehmung

- Verwertungsverbot nach § 252 StPO?
 - Mutter hat ZVR nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO
 - § 252 StPO stellt umfassendes Beweisverwertungsverbot dar
 - Problem: Vernehmung?
 - (+), da Ermittlung zur Persönlichkeit des Täters dazu gehört (vgl. §§ 38, 43, 109 JGG)
- => § 252 (+)

Ergebnis:

Die Jugendkammer darf die V nicht als Zeugin vernehmen

Ende

